

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
96/C 144/01	ECU.....	1
96/C 144/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
96/C 144/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.740 — Krupp (II)) (¹)	3
96/C 144/04	Staatliche Beihilfen — C 53/95 (ex NN 143/95) — Spanien (¹)	3
96/C 144/05	Staatliche Beihilfen — C 57/95 (ex NN 67/95) — Deutschland (¹)	6
96/C 144/06	Staatliche Beihilfen — C 58/95 (ex NN 72/95) — Deutschland (Nordrhein-Westfalen) (¹)	9
96/C 144/07	Staatliche Beihilfen — C 11/96 (ex N 1/96) — Deutschland (¹)	12
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	Kommission	
96/C 144/08	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung	14

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

15. Mai 1996

(96/C 144/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,2966	Finnmark	5,90476
Danische Krone	7,37908	Schwedische Krone	8,41802
Deutsche Mark	1,91182	Pfund Sterling	0,822753
Griechische Drachme	303,273	US-Dollar	1,24573
Spanische Peseta	159,578	Kanadischer Dollar	1,70428
Franzosischer Franken	6,47219	Japanischer Yen	132,882
Irishes Pfund	0,798238	Schweizer Franken	1,55990
Italienische Lira	1937,97	Norwegische Krone	8,20189
Hollandischer Gulden	2,13767	Islandische Krone	83,7504
osterreichischer Schilling	13,4526	Australischer Dollar	1,55367
Portugiesischer Escudo	196,452	Neuseelandischer Dollar	1,81118
		Sudafrikanischer Rand	5,37221

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(96/C 144/02)

(festgesetzt am 14. Mai 1996 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP ^o
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	2,724	71 %
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	4,104	107 %	Medina del Campo	keine Notierungen	
Béziers	4,298	112 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,266	111 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	keine Notierungen		Villar del Arzobispo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Nîmes	4,221	110 %	Villarrobledo	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Perpignan	4,041	105 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen ⁽¹⁾		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	3,103	81 %
Reggio Emilia	6,033	158 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	3,694	96 %
Treviso	5,048	132 %	Trapani (Alcamo)	2,807	73 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	5,910	154 %	Treviso	keine Notierungen ⁽¹⁾	
Repräsentativpreis	4,453	116 %	Repräsentativpreis	3,231	84 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	68,135	82 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen ⁽¹⁾		Repräsentativpreis	68,135	82 %
Navalcarnero	keine Notierungen ⁽¹⁾				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>	94,57	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen ⁽¹⁾		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	keine Notierungen				
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	115,303	186 %			

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

^o OP = Orientierungspreis.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.740 — Krupp (II))

(96/C 144/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 2. Mai 1996 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronik-Format über die „CDE“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 396M0740. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2925 Luxemburg;
Tel.: (352) 29 29-4 24 55, Telefax (352) 29 29-4 27 63.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 53/95 (ex NN 143/95)

Spanien

(96/C 144/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten über spanische Beihilfen zugunsten von Grupo de Empresas Álvarez (GEA)

Die Kommission hat die spanische Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

„Im Dezember 1994 und März 1995 gingen bei der Kommission Beschwerden wegen Beihilfen an das Unternehmen Grupo de Empresas Álvarez (GEA) ein. GEA, einer der führenden spanischen Hersteller des Sektors, produziert und vertreibt Geschirr aus Porzellan, Keramik und Glas. Das Unternehmen stellt darüber hinaus auch Flaschen her.

Bis zum Privatisierungsbeschluß im Juni 1991 stand GEA vollständig im Besitz der staatlichen Holdinggesellschaft

Instituto Nacional de Industria (INI). Um die Schulden des Unternehmens zu tilgen, gewährte INI eine Beihilfe von 24 Millionen ECU. Diese Beihilfe wurde 1992 von der Kommission genehmigt, obwohl sie nicht gemeldet worden war (*). Die Genehmigung wurde mit dem beträchtlichen Kapazitätsabbau, der Trennung von GEA und INI und dem Standort Vigo (Galicien) begründet. Bei diesem Standort handelt es sich um ein Gebiet mit einer außergewöhnlich niedrigen Lebenshaltung und erheblicher Unterbeschäftigung, für das deshalb Beihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag gewährt werden dürfen.

(*) Staatliche Beihilfe NN 15/92; SEK(92) 1655.

Die Beschwerdeführer machen geltend, daß GEA seit 1992 über die genannte Beihilfe hinaus weitere Beihilfen in bedeutendem Umfang erhalten habe, die der Kommission nicht gemeldet worden seien. Nach den von ihnen vorgelegten Presseberichten hat die Landesregierung von Galicien der GEA zudem Bürgschaften in Höhe von 2,5 Milliarden Pta gewährt. Die Finanzlage des Unternehmens ist diesen Berichten zufolge nach wie vor prekär.

Auf die Auskunftersuchen der Kommission mit Schreiben vom 22. Dezember 1994 und 21. Juni 1995 teilte Ihre Regierung mit Schreiben vom 10. März 1995 und 31. Juli 1995 mit, daß GEA eine Bürgschaft des INI erhalten habe. Die Höhe der Bürgschaft wurde nicht genannt, doch wurde erwähnt, daß INI 1994 insgesamt 983 Millionen Pta gezahlt hat, um sich aus der Bürgschaft zu befreien, die damals ein potentiell Risiko von 1,67 Milliarden Pta abdeckte. Ob eine neue Bürgschaft über 2,5 Milliarden Pta gewährt oder in Aussicht gestellt wurde und von wem, wurde nicht mitgeteilt. Ihre Regierung wies lediglich darauf hin, daß INI bereits zum Zeitpunkt des spanischen EG-Beitritts Gläubiger der GEA war und aus dieser Zeit noch Forderungen bestanden.

Aus der Sicht Ihrer Regierung stellen weder die Bürgschaft von 1992 noch die Kapitalzuweisung von 1994 Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen dar. INI habe in beiden Fällen wie ein privater Investor nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt. 1992 sei das Konkursrisiko der GEA sehr gering gewesen, und mit der Bürgschaft, die die Finanzierung der Investitionen ermöglichte, sei lediglich die Umstrukturierung unterstützt worden. Im Zusammenhang mit den Geldern, die INI 1994 gezahlt hat, räumte Ihre Regierung zwar ein, daß sich GEA in ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, wies aber gleichzeitig darauf hin, daß die Zahlung nur dem Zweck diene, die Beziehung zwischen INI und GEA zu beenden.

Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei der Bürgschaft von 1992 und der Zahlung von 983 Millionen Pta im Jahr 1994 um Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 EWR-Abkommen. Es bestehen zumindest ernste Zweifel, ob ein privater Investor eine Bürgschaft wie die des INI übernommen hätte. Zwischen der Veräußerung des Unternehmens und der danach geleisteten Bürgschaft des INI scheint kein Zusammenhang zu bestehen. Es ließ sich auch nicht feststellen, ob INI irgendeine Gegenleistung für die Bürgschaft erhielt. Unter diesen Umständen hätte ein privater Investor eine solche Bürgschaft niemals übernommen. Das gleiche gilt für die Zahlung der 983 Millionen Pta, die — nach den Informationen Ihrer Behörden zu urteilen — als zusätzliche Beihilfe anzusehen sind, zumal Ihre Regierung nichts darüber verlauten ließ, ob die ursprünglich von der Bürgschaft gedeckten Forderungen der spanischen Regierung zustehen. Ein privates Unternehmen hätte eine solche Bürgschaft nicht übernommen und sich demnach auch nicht veranlaßt gesehen, sich durch Geldleistungen von seinen Verpflichtungen aus der

Bürgschaft zu befreien. Fraglich ist schließlich auch, ob ein privates Unternehmen trotz all dieser Verluste neue Bürgschaften für ein Unternehmen übernehmen würde, das sich in den von der Presse geschilderten Schwierigkeiten befindet.

Alle gewährten oder beabsichtigten Beihilfen sind geeignet, den Wettbewerb zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Der Handel mit Geschirr ist zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sehr rege. 1993 exportierte Spanien 7 272 Tonnen Geschirr im Wert von 27,5 Millionen ECU. Sein Anteil am innergemeinschaftlichen Handel mit diesen Produkten beträgt 3 %. Trotz des beträchtlichen Kapazitätsabbaus im Jahr 1992 ist GEA nach wie vor einer der größten Geschirr-Hersteller. 30 % der Produktion wird exportiert. Jede Subvention würde daher seine Position im Binnenmarkt gegenüber den anderen Wettbewerbern, die keine staatliche Unterstützung erhalten, verbessern.

Die Kommission bedauert, daß Ihre Regierung die aufchiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag nicht beachtet hat. Die Beihilfen zugunsten der GEA sind daher rechtswidrig.

Die Kommission hegt ernste Zweifel, ob für diese Beihilfen eine der Ausnahmeregelungen des Artikels 92 EG-Vertrag in Betracht kommt.

Das Unternehmen ist in einem Gebiet angesiedelt, in dem die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist und in dem eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht. Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung solcher Gebiete können als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Im vorliegenden Fall bestehen jedoch ernste Zweifel, ob die Beihilfen tatsächlich zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen, da sie zur Rettung eines defizitären Unternehmens bestimmt sind und nicht für Investitionen oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Außerdem sind die Beihilfen augenscheinlich nicht mit einem Umstrukturierungsplan verbunden, der eine solide Grundlage für die Zukunft vermuten ließe. GEA ist im Gegenteil, wie auch aus den Presseberichten hervorgeht, nicht lebensfähig, da neue Kredite erforderlich wären, um die Produktion aufrechtzuerhalten.

Die in den EG-Leitlinien genannten Voraussetzungen für die Vergabe staatlicher Beihilfen an Unternehmen, insbesondere Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, werden von den Beihilfen anscheinend ebenfalls nicht eingehalten. GEA ist ohne Zweifel ein notleidendes Unternehmen, das nicht in der Lage ist, sich aus eigenen Kräften wiederaufzurichten. Den Leitlinien zufolge dürfen Rettungsbeihilfen nur einmal gewährt werden. Im vorliegenden Fall scheint es sich jedoch um mehrere Interventionen zu

handeln (Bürgschaft, Kapitalzuweisungen und mögliche neue Kredite), die lediglich den Status quo aufrechterhalten und das Unvermeidliche hinausschieben, während die hieraus resultierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme auf leistungsfähigere Produzenten und auf andere Mitgliedstaaten abgewälzt werden. Es deutet auch nichts darauf hin, daß die bereits geleisteten oder geplanten Kapitalzuweisungen mit Umstrukturierungsvorhaben einhergehen bzw. einhergehen sollen, aufgrund deren sich die Gelder als Rettungsbeihilfen rechtfertigen ließen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß GEA bereits 1992 Beihilfen zur Umstrukturierung und Existenzsicherung erhalten hat.

Fraglich ist auch, ob die Beihilfen nicht den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise verfälschen. Die europäische Geschirr-Produktion hat mit beträchtlichen Überkapazitäten zu kämpfen, die in den letzten Jahren zu Betriebsstillegungen geführt und die Unternehmen 1994 zur Reduzierung ihrer Belegschaft um 10 % gezwungen haben. Aufgrund dieser Überkapazitäten können die Kapitalzuweisungen den Wettbewerbern der GEA ernststen Schaden zufügen. Diesen Wettbewerbern sollte daher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Kapitalzuweisungen können auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß INI zum Zeitpunkt des spanischen EG-Beitritts Alleineigentümer der GEA war und damals Verpflichtungen einging, die heute noch bestehen. Bereits in ihrer Genehmigung von 1992 hat die Kommission Ihrer Regierung mitgeteilt, daß unbefristete Bürgschaften nicht als bestehende Beihilfe angesehen werden können. Die Bürgschaft wurde außerdem 1992 gewährt, als die finanzielle Bindung zwischen INI und GEA nicht mehr bestand. Diese Trennung war auch einer der Gründe, warum die Kommission die frühere Beihilfe genehmigen konnte.

Die Kommission hat auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen beschlossen, wegen der Beihilfen zugunsten von GEA in Form von Bürgschaften und einer direkten Kapitalzuweisung das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Kommission Ihrer Regierung Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens zu dem Sachverhalt zu äußern und sonstige sachdienliche Angaben mitzuteilen.

Die Kommission erinnert an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und weist auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mittei-

lung hin, wonach unrechtmäßig gewährte Beihilfen, d. h. Beihilfen, die nicht vorher gemeldet worden sind oder die gewährt worden sind, ohne die abschließende Entscheidung der Kommission im Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag abzuwarten, vom Begünstigten mit Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung zu einem Zinssatz zurückgefordert werden können, der dem damaligen Bezugszinssatz für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents entspricht.

Die Kommission fordert die spanischen Behörden auf, das begünstigte Unternehmen unverzüglich von der Verfahrenseinleitung zu unterrichten und darauf hinzuweisen, daß jede unrechtmäßig empfangene Beihilfe zurückzahlen ist.

Die Kommission teilt Ihrer Regierung darüber hinaus mit, daß dieses Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, um den übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dritte, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können eine Abschrift dieses Schreibens anfordern. Teilen Sie der Kommission daher bitte innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Schreibens mit, ob das Schreiben wesentliche sensible Marktinformationen enthält, die von der Veröffentlichung ausgenommen werden sollen. Geben Sie bitte jeweils die Gründe hierfür an. Geht ein entsprechender begründeter Antrag nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Kommission ein, wird angenommen, daß gegen die Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts keine Einwände bestehen. Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion Staatliche Beihilfen,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax: (32-2) 296 98 16.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten auf, etwaige Stellungnahmen zu den vorstehenden Maßnahmen innerhalb von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,

Diese Stellungnahmen werden der spanischen Regierung zur Kenntnis gebracht.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 57/95 (ex NN 67/95)

Deutschland

(96/C 144/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten von Bestwood E.F. Kynder GmbH**

Die Kommission hat die Bundesregierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag in Kenntnis gesetzt.

„Im Januar und Februar 1995 erhielt die Kommission Beschwerden bezüglich staatlicher Beihilfen zugunsten von Bestwood E.F. Kynder GmbH (Bestwood), einem Unternehmen, das in dem neuen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt ist und das zu den größten Produzenten von Spanplatten- und Holzfasernplattenprodukten (ungefähr 500 Arbeiter) in Deutschland gehört. Bestwood exportiert gegenwärtig 35 % seiner Produkte, insbesondere nach Dänemark und Schweden. Bestwood war früher ein Staatsbetrieb und wurde im Jahre 1991 von der ‚Treuhandanstalt‘ privatisiert. Die Beschwerdeführer behaupten, daß Bestwood seit seiner Privatisierung enorme Beihilfen erhalten hat, die ihrer Ansicht nach nicht mit Artikel 92 EG-Vertrag vereinbar sind.

Als Reaktion auf das Ersuchen der Kommission um Information vom 7. Februar 1995 übermittelte die Bundesregierung am 3. März 1995 eine Mitteilung, in der sämtliche Beihilfen, die Bestwood seit 1991 bewilligt wurden (Gesamtbetrag: 77 Millionen DM für Garantien und 52 Millionen DM für Zuschüsse), aufgelistet waren. Eine Prüfung durch die Kommission zeigte, daß die meisten Hilfen aufgrund von Beihilferegulungen bewilligt worden waren, die von der Kommission genehmigt worden waren. Bestwood hatte jedoch auch ein Darlehen von 5 Millionen DM zu einem Zinssatz von 4 % p.a. erhalten, das auf dem Konsolidierungsprogramm des Landes Mecklenburg-Vorpommern basierte, einer Beihilfenregelung, die von der Kommission im Jahre 1994 gebilligt worden war (staatliche Beihilfe N 398/94; Schreiben SG(94) 11028 vom 1. August 1994). Die Genehmigung setzte jedoch voraus, daß Darlehen, die Unternehmen gewährt werden, die die Höchstgrenze für KMU überschreiten, der Kommission einzeln notifiziert werden müssen. Das betreffende Darlehen war nicht notifiziert worden.

Um alle Probleme auf bilateraler Basis zu diskutieren, fand auf entsprechende Anfrage der Bundesregierung hin am 19. September 1995 eine Sitzung statt.

Während dieser Sitzung unterstrichen die Vertreter der Bundesregierung, daß der Versuch einer erfolgreichen Unternehmensprivatisierung im Jahre 1991 gescheitert sei. Es habe während des Privatisierungsprozesses eine Reihe von Unregelmäßigkeiten gegeben, und der Käufer würde verdächtigt, die Beihilfen, die anlässlich der Privatisierung bewilligt worden waren, mißbraucht zu haben. Die zuständige Staatsanwaltschaft habe bereits Ermittlungen aufgenommen.

Jene Unregelmäßigkeiten hatten nach Ansicht der Vertreter der Bundesregierung zu fortgesetzten wirtschaftlichen Problemen des Unternehmens geführt, da es nach wie vor ineffektiv mit veralteten Maschinen produzieren mußte. Das 5-Millionen-DM-Darlehen hatte den Zweck, eine unmittelbar bevorstehende Schließung des Unternehmens, das von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die ganze Region sei, die unter einer sehr hohen Arbeitslosenquote leide, zu vermeiden.

Die Informationen der Vertreter der Bundesregierung ergaben auch, daß im Dezember 1994 75,1 % der Anteile von Bestwood gegen Zahlung von 2 DM an eine Anteilgesellschaft der NordLB übertragen worden waren, einer Bank, die sich zu 100 % in Staatseigentum befindet. Ziel dieser Übertragung war es, so schnell wie möglich einen neuen Käufer für Bestwood zu finden. Die alten Eigentümer würden gegenwärtig noch Anteile in Höhe von zusammen 24,9 % halten; sie wären aber bereit, diese zu veräußern.

Die Vertreter der Bundesregierung betonen außerdem, daß gegenwärtig ein Umstrukturierungskonzept ausgearbeitet würde. Basis dieses Konzepts sei eine Studie über eine künftige Rentabilität und die Entwicklungsfähigkeit des Unternehmens. Diese Studie sei zu der Schlußfolgerung gekommen, daß das Unternehmen rentabel arbeiten könnte, wenn es von seinen Altverpflichtungen befreit würde. Die Studie stellt fest, daß diese sich auf ungefähr 100 Millionen DM belaufen. Änderungen beim Warenangebot oder eine Kapazitätserweiterung würden nicht notwendig sein. Die Regierung von Mecklenburg-Vorpommern verhandele auch schon mit interessierten privaten Unternehmen aus Bayern, Sachsen und Dänemark. Ende 1995 werde das Ministerkabinett der Regierung

von Mecklenburg-Vorpommern eine abschließende Entscheidung treffen. Die Vertreter der Bundesregierung erklärten auch, daß die Regierung von Mecklenburg-Vorpommern bereit sei, die 100 Millionen DM Altschulden im Fall einer erneuten Privatisierung zu übernehmen.

Die Sitzung ergab ferner, daß die NordLB als Ausgleich für ihr Engagement bei Bestwood eine Risikofreistellung vom Land Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 25 Millionen DM erhalten hatte, um mögliche Risiken, die durch diese Verpflichtung entstehen könnten, abzudecken. Dieser Betrag sei aber noch nicht ausbezahlt worden. Als die Vertreter der Kommission ihre Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit den Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen äußerten, versprachen die Vertreter der Bundesregierung, weitere und ausführlichere Informationen hierüber zu liefern, ebenso wie über die weiteren Ergebnisse der erneuten Privatisierung.

Mit Schreiben vom 26. Oktober 1995 übermittelte die Bundesregierung diese Informationen über die Risikofreistellung in Höhe von 25 Millionen DM. Sie bestätigte, daß dieser Betrag noch nicht ausbezahlt worden war, aber notwendig sein würde, um die Liquidität Bestwoods aufrechtzuerhalten, falls die Kommission beschließen würde, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 gegen das 5-Millionen-DM-Darlehen zu eröffnen, und beantragte die Genehmigung der Kommission zur Gewährung dieser Beihilfe.

Die Bundesregierung hat nicht bestritten, daß das Darlehen von 5 Millionen DM eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens ist, da dieses Darlehen zu einem Zinssatz von 4 % gewährt worden ist; einem Satz mithin, der weit unterhalb der Bedingungen liegt, die innerhalb des Privatsektors für entsprechende Darlehen verlangt werden.

Diese Beihilfe ist geeignet, den Wettbewerb zu verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Der Warenaustausch in der Spanplatten- und Holzfaserverplattenindustrie ist zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der EU stark ausgeprägt. 1993 exportierte Deutschland 495 851 Tonnen Spanplattenprodukte zu einem Betrag von 205 Millionen ECU und 89 504 Tonnen Holzfaserverplattenprodukte zu einem Betrag von 42,7 Millionen ECU in die anderen Mitgliedstaaten, wohingegen es 452 433 Tonnen Spanplattenprodukte zu einem Betrag von 102 Millionen ECU und 96 264 Tonnen Holzfaserverplattenprodukte zu einem Betrag von 32,6 Millionen ECU importierte.

Der Marktanteil Deutschlands am gesamten EU-Handel beläuft sich auf rund 25 % auf dem Spanplatten- und auf rund 12 % auf dem Holzfaserverplatten-Produzenten von Spanplatten und Holzfaserverplatten

innerhalb der EU, in der durchschnittlich 40 Arbeiter pro Unternehmen beschäftigt sind. Bestwood nimmt am innergemeinschaftlichen Handel teil. Ungefähr 35 % seiner Produktion werden exportiert, insbesondere nach Dänemark und Schweden. Daher ist jede Subvention geeignet, die Stellung Bestwoods auf dem Gemeinsamen Markt gegenüber denjenigen Konkurrenten zu verbessern, die keine staatliche Unterstützung erhalten.

Die Kommission bedauert, daß Ihre Regierung die aufschiebende Wirkung des Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrags nicht beachtet hat. Die Beihilfe zugunsten von Bestwood ist daher formell rechtswidrig.

Die Kommission hat auch ernsthafte Zweifel, ob eine der Ausnahmestimmungen des Artikels 92 EG-Vertrag Anwendung finden kann.

Bestwood liegt in einem Gebiet, in dem eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht oder der Lebensstandard außergewöhnlich niedrig ist. Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung derartiger Gebiete können gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein. Im vorliegenden Fall bestehen jedoch ernsthafte Zweifel, ob die fragliche Beihilfe tatsächlich zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region beiträgt, da die Hilfe eher dazu dient, ein ständig Verluste machendes Unternehmen zu retten als Investitionen zu fördern und Arbeitsplätze zu schaffen. Auch scheint die Beihilfe in keinsten Weise mit Umstrukturierungsmaßnahmen verbunden zu sein, die wenigstens den Eindruck einer künftigen Lebensfähigkeit von Bestwood hinterlassen könnten.

Auch sieht es so aus, daß die Beihilfe keiner der verschiedenen horizontalen Gemeinschaftsrichtlinien über staatliche Beihilfen an Unternehmen entspricht.

Insbesondere ist zweifelhaft, ob die gemeinschaftlichen Leitlinien bezüglich staatlicher Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Firmen in Schwierigkeiten Anwendung finden können.

Bei Bestwood handelt es sich um eine Firma in Schwierigkeiten, die unfähig ist, sich durch Eigenmittel zu sanieren. Gemäß den Leitlinien sollte eine Rettungsbeihilfe jedoch entweder aus einer Liquiditätshilfe in Form einer Bürgschaft oder einem Darlehen bestehen, die beide zu handelsüblichen Bedingungen gewährt werden müssen. Das 5-Millionen-DM-Darlehen, das Bestwood gewährt worden war, genügt dieser Anforderung nicht. Ein Zinssatz von 4 % liegt unterhalb des marktüblichen Zinssatzes, der in Deutschland zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung 6,62 % betrug. Da die Bundesregierung darüber hinaus keinen Nachweis dafür erbracht hat, daß eine Verbindung dieses Darlehens mit möglichen Umstrukturierungsmaßnahmen besteht, hat es den Anschein, daß die Beihilfe in erster Linie darauf abzielt, den Status Quo aufrechtzuerhalten, das Unvermeidliche aufzuschie-

ben und in der Zwischenzeit die Bestwood begleitenden industriellen und sozialen Probleme auf andere, effizientere Produzenten und andere Mitgliedstaaten zu übertragen.

Außerdem kommen die gemeinschaftlichen Leitlinien für staatliche Beihilfen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen nicht zur Anwendung, da Bestwood mit seinen 500 Arbeitnehmern bei weitem die Höchstgrenze für KMU überschreitet.

Es ist auch zweifelhaft, ob die Beihilfe nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Spanplatten- und Holzfaserverplattenindustrie leidet an Überkapazitäten. Produktionskapazitäten und Nachfrage differierten in der Vergangenheit; es wird damit gerechnet, daß die Lücke sich eher noch vergrößern wird, da bis 1997 die jährliche Wachstumsrate in der Produktion auf 2,2 % geschätzt wird, wohingegen der Verbrauch jährlich nur um 1,8 % wachsen soll. Der Druck auf den Wettbewerb in diesem Sektor kann auch nicht durch gesteigerte Ausfuhren ausgeglichen werden. Die EU-Ausfuhren waren gleichbleibend in der Vergangenheit und werden sich auch in Zukunft nicht erhöhen. Im Gegenteil, der Druck auf den Wettbewerb dürfte sich eher erhöhen, da zusätzlich zu den bestehenden innergemeinschaftlichen Überkapazitäten noch wachsende Einfuhren aus osteuropäischen Ländern, die von ihren Handelsabkommen mit der EU profitieren, kommen dürften. Angesichts all dessen kann das Darlehen an Bestwood den Konkurrenten Bestwoods ernsthaft schaden.

Die Risikofreistellung von 25 Millionen DM zugunsten der NordLB, die letztendlich eine Bürgschaft darstellt, durch die Bestwood begünstigt wird, kann ebenfalls eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen. Sie kann Wettbewerb und Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus den gleichen Gründen verzerren wie das 5-Millionen-DM-Darlehen.

Die Kommission sieht jedoch ein, daß Bestwood ohne eine staatliche Überbrückungshilfe wahrscheinlich in Konkurs gehen würde, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung getroffen hat. Deshalb könnte die Risikofreistellung von der Kommission grundsätzlich gebilligt werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Risikofreistellung mit den Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Firmen in Schwierigkeiten übereinstimmt. Hiernach muß die Risikofreistellung insbesondere

- in Form einer Bürgschaft oder eines Darlehens zu marktüblichen Zinssätzen gewährt werden,
- beschränkt sein auf den Betrag, der zwingend notwendig ist, um Bestwood im Geschäft zu halten (zum Beispiel: Abdeckung von Lohn- und Gehaltskosten sowie Routinezahlungen),

— nur für die Zeit gezahlt werden, die notwendig ist (in der Regel sechs Monate), um einen notwendigen und durchführbaren Restrukturierungsplan aufzustellen.

Darüber hinaus muß die Rettungshilfe aus mehreren Raten bestehen, die über den Sechsmonatszeitraum verteilt werden. Die Kommission muß über die einzelnen Auszahlungen informiert werden, um sicherzustellen, daß damit nur laufende Kosten bestritten werden.

Die Bundesregierung hat noch nicht substantiiert dargelegt, daß die Risikofreistellung all diese Voraussetzungen erfüllt. Diese muß daher weiter geprüft und in das Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 einbezogen werden.

Die Schuldübernahme von ungefähr 100 Millionen DM durch das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ebenfalls eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, wenn Bestwood wieder privatisiert würde und frei von jeglichen finanziellen Verpflichtungen an den Käufer überginge.

Eine Genehmigung dieser Hilfe durch die Kommission würde erfordern, daß die Hilfe mit den Gemeinschaftsrichtlinien zur Rettung und Umstrukturierung von Firmen in Schwierigkeiten übereinstimmt. Insbesondere muß die Hilfe

- mit einem lebensfähigen Umstrukturierungsprogramm verbunden sein, das der Kommission in allen Einzelheiten vorgelegt wird,
- Wettbewerbsverzerrungen durch Kapazitätserhöhungen vermeiden,
- auf das strikte Minimum begrenzt sein, das erforderlich ist, um eine Umstrukturierung zu ermöglichen.

Es gibt einen Plan, der der Kommission nicht vorliegt und der die Schuldübernahme regelt, ohne daß damit Maßnahmen zur Umstrukturierung verbunden wären. Dieser Plan sollte der Kommission zugänglich gemacht werden, um es ihr zu ermöglichen, zu bewerten, ob die Entwicklungsfähigkeit Bestwoods gewährleistet wird und ob die Hilfe auf das notwendige Minimum begrenzt ist, do daß Bestwood nach Abschluß der Umstrukturierung keine weiteren Beihilfen mehr benötigt und aus eigenem Verdienst konkurrenzfähig ist.

Nach alledem hat die Kommission beschlossen, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Beihilfen, die Bestwood in Form eines Darlehens, einer Risikofreistellung sowie einer möglichen Schuldübernahme gewährt wurden und werden, zu eröffnen.

Die Kommission gibt der Bundesregierung hiermit Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Schreibens zu äußern und sämtliche Informationen vorzulegen, die für die Beurteilung der genannten Hilfen relevant sind.

Die Kommission erinnert gleichzeitig an den Suspensiv-effekt von Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und weist auf die Mitteilung vom 24. November 1983, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318, Seite 3, hin, wonach jede Hilfe, die ungesetzlich, d. h. ohne vorherige Mitteilung oder ohne Abwarten einer abschließenden Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag genehmigt wurde, vom Empfänger gegebenenfalls zurückzufordern ist, wobei Zinsen ab dem Auszahlungsdatum der Beihilfe berechnet werden und als Zinssatz der zu diesem Zeitpunkt geltende Bezugsszinssatz zur Berechnung des Nettobeihilfeäquivalents angewandt wird.

Die Kommission ersucht die deutsche Behörden, das begünstigte Unternehmen unverzüglich von der Eröffnung des Verfahrens und der Tatsache, daß unrechtmäßig erhaltene Beihilfen gegebenenfalls zurückzuzahlen sind, in Kenntnis zu setzen.

Die Kommission weist die Bundesregierung auch darauf hin, daß sie dieses Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird, um den übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nehmen Sie bitte des weiteren zur Kenntnis, daß Dritte, die ein ausreichendes Interesse

nachweisen, eine Kopie dieses Schreibens erhalten können. Sie werden deshalb aufgefordert, die Kommission innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt dieses Schreibens zu informieren, ob Sie der Ansicht sind, daß dieses Schreiben sensible Informationen enthält, deren Veröffentlichung Sie nicht wünschen. Sie sollten dabei die spezifischen Gründe dafür erläutern. Wenn die Kommission keine entsprechende Stellungnahme innerhalb des genannten Zeitraums erhält, geht sie davon aus, daß Sie der Veröffentlichung des vollständigen Texts dieses Schreibens zustimmen. Ihre Stellungnahme sollte durch registriertes Schreiben oder Fax zugesandt werden an:

(...).

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 58/95 (ex NN 72/95)

Deutschland (Nordrhein-Westfalen)

(96/C 144/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über Beihilfen Deutschlands zugunsten des Unternehmens Gemeinnützige Altstoffverwertung GmbH

Mit nachstehendem Schreiben unterrichtete die Kommission die Bundesregierung von ihrem Beschluß, das Verfahren zu eröffnen:

„Mit Schreiben vom 23. März und 6. Juli 1995 erteilte Ihre Regierung auf Ersuchen der Kommission Auskünfte über die finanziellen Zuwendungen zugunsten der Gemeinnützigen Altstoffverwertung GmbH (GAV). Die Kommission hatte diese Auskünfte infolge von Beschwerden erbeten, die Wettbewerber der GAV und ein Verband des Sektors Abfallwirtschaft bei ihr erhoben hatten. Nach Angaben der Beschwerdeführer hatte die GAV Beihilfen erhalten, die es dem Unternehmen ermöglicht hatten, sich auf dem Markt für Abfallverwer-

tung zu etablieren und durch aggressive Werbung und Preispolitik Kunden von den Beschwerdeführern abzuwerben.

Nach den von Ihrer Regierung vorgelegten Angaben waren der GAV folgende Zuwendungen gewährt worden:

- 1992 erhielt die GAV einen Zuschuß von 2,7 Millionen DM für den Bau einer neuen Gewerbehalle für das Recycling von Altstoffen, die sie bei Unternehmen und Ämtern sammelt, um sie anschließend als Sekundärrohstoff zu verkaufen. Der Zuschuß wurde von der Bezirksregierung Köln auf einer Ad-hoc-Basis gewährt.

— Die GAV erhält von der Stadt Aachen jährliche Zuschüsse für arbeitsmotivierende Maßnahmen:

1991: 348 000 DM
1992: 244 968 DM
1993: 179 243 DM
1994: 59 621 DM

Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß diese Zuwendungen nach Ansicht der Behörden, die sie gewährt haben, keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 darstellen. Dabei stützen sich die Behörden auf zwei Argumente: Zum einen sei die GAV kein gewinnorientiertes, sondern ein allgemeinnütziges Unternehmen, und zum anderen dienten die Zuschüsse lediglich dazu, Mehrkosten auszugleichen, die der GAV durch die Beschäftigung, Ausbildung und Unterstützung junger und besonders benachteiligter Arbeitsloser entstehen. Andererseits räumen sie ein, daß die GAV mit anderen Unternehmen im Wettbewerb steht. Das Unternehmen werde jedoch von den Behörden überwacht, die kein aggressives Marktverhalten festgestellt hätten.

Die Kommission erhielt darüber hinaus die von ihr erbetenen Angaben zu weiteren Zuwendungen, die der GAV angeblich gewährt worden waren. Diese wurden jedoch im Rahmen allgemeiner Maßnahmen im Sinne von Artikel 101 EG-Vertrag bewilligt und stellen daher keine Beihilfen dar.

Wie oben dargelegt, hat die GAV seit 1991 von den Behörden Zuwendungen in Höhe von 3 531 832 DM erhalten. Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Angaben ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß es sich dabei um Beihilfen handelt, da sie es der GAV ermöglicht haben, eine neue Gewerbehalle zu bauen und sich auf dem Markt für Unternehmensabfall zu etablieren, ohne sämtliche damit verbundenen Kosten tragen zu müssen.

Um festzustellen, ob die Beihilfe geeignet ist, den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 zu verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, ist zwischen dem Markt für Haushaltsabfall, auf dem die GAV seit 1990 vertreten ist, und dem Markt für Unternehmensabfall, auf den sie nach 1992 schrittweise vorgedrungen ist, zu unterscheiden.

Die Sammlung von Haushaltsabfall, einschließlich der getrennten Sammlung wiederverwertbarer Abfälle, fällt üblicherweise in den Aufgabenbereich der Kommunen. Die Kommission hat in der Vergangenheit den Standpunkt vertreten⁽¹⁾, daß Anreize für solche Sammlungen keine staatlichen Beihilfen darstellen, solange der Sekundärrohstoff zu Marktpreisen angeboten wird.

Das Sammeln und Sortieren von Unternehmensabfall — einschließlich Verpackungsabfall — im Rahmen des Dualen Systems gehört dagegen nicht zu den üblichen Aufgaben der Behörden. Auf diesem Gebiet sind zahlreiche kommerzielle Unternehmen tätig, die miteinander im

Wettbewerb stehen. Dabei kann es sich durchaus um grenzübergreifenden Wettbewerb handeln, insbesondere wenn das begünstigte Unternehmen nicht weit von den Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten ansässig ist. Folglich können Beihilfen an solche Unternehmen den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Einführung des Dualen Systems in Deutschland zu zahlreichen Beschwerden anderer Mitgliedstaaten wegen der Auswirkungen auf ihre Inlandsmärkte für wiederverwertbare Abfälle geführt hat. Die Kommission hat die Vereinbarkeit dieses Systems mit dem Gemeinsamen Markt und insbesondere mit den Artikeln 30, 85, 86, 90 und 92 geprüft. Da das System auf einer Vereinbarung zwischen Unternehmen beruht und mit keiner staatlichen Finanzierung verbunden ist, gelangte sie zu dem Ergebnis, daß es keine staatlichen Beihilfen beinhaltet.

Die GAV gehört dem Sozialwerk Aachener Christen e.V. und ist ebensowenig wie ihr Besitzer gewinnorientiert. Dies ist jedoch für die Beurteilung der Auswirkungen der Beihilfe auf Handel und Wettbewerb unerheblich, solange die GAV auf dem Abfallmarkt mit gewinnorientierten Unternehmen konkurriert. Das Argument, die Beihilfe gleiche lediglich Mehrkosten aus, hat keinen Einfluß auf den Beihilfecharakter, sollte jedoch berücksichtigt werden, wenn geprüft wird, ob die Beihilfe für eine der in Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmeregelungen in Betracht kommt.

Die deutschen Behörden räumen ein, daß die GAV mit anderen Unternehmen konkurriert, und streiten nicht ab, daß diese Unternehmen Aufträge an die GAV verloren haben. Folglich beeinträchtigen die Beihilfen den Wettbewerb. Die GAV führt ihre Sammlungen zwar nur auf lokaler Ebene durch, bietet ihre Produkte aber auch in Belgien an. Die Tatsache, daß Unternehmen jenseits der niederländischen und belgischen Grenze ebenfalls Beschwerden eingereicht haben, zeugt davon, daß die Entsorgung von Unternehmensabfall — vor dem Papier- und Verpackungsabfall — nicht auf einen lokalen Markt begrenzt ist und daß Beihilfen hierfür den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen ist die Kommission zu dem Schluß gelangt, daß der Zuschuß von 2,7 Millionen DM und ein sich auf 483 832 DM belaufender Teil der seit 1992 gewährten jährlichen Zuschüsse von insgesamt 3 183 832 DM den Wettbewerb im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen verfälschen und den Handel beeinträchtigen. Lediglich der Zuschuß von 348 000 DM, der 1991 gewährt wurde, als die GAV nur auf dem Markt für Haushaltsabfall tätig war, fällt nicht unter Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag.

Die Kommission bedauert, daß weder der Zuschuß von 2,7 Millionen DM noch die genannten jährlichen Zuschüsse gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag vorab notifiziert wurden und die Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag folglich nicht nachgekommen ist. Die Beihilfe wurde daher unrechtmäßig gewährt.

⁽¹⁾ Antwort auf die schriftliche Anfrage 2057/92, ABl. Nr. C 47 vom 18. 2. 1993, S. 14.

Hinsichtlich der Frage, ob die Beihilfen von 3 183 832 DM in den Genuß einer Ausnahme von der grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt kommen können, stellt die Kommission fest, daß Aachen nicht in einem nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebiet liegt.

Anwendbar wäre daher höchstens die Ausnahmebestimmung des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) über Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige, die die Handelsbedingungen nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verändern. Die Kommission ist der Ansicht, daß sie die jährlichen Zuschüsse und den Investitionszuschuß von 2,7 Millionen DM gesondert betrachten muß, wenn sie prüft, ob die Beihilfen an die GAV für diese Ausnahmebestimmung in Betracht kommen.

Die jährlichen Zuschüsse dienen nach Angaben der deutschen Behörden lediglich zum Ausgleich der Mehrkosten, die der GAV durch die Ausbildung und Unterstützung junger und benachteiligter Arbeitsloser entstehen. Daß hiermit sicherlich zusätzliche Kosten verbunden sind, wurde auch von den Beschwerdeführern anerkannt. Die GAV verfügt über Fachkräfte (Fürsorge, Erziehung) für die Betreuung Jugendlicher und schwer vermittelbarer Arbeitsuchender. Darüber hinaus wird die Gesamtproduktivität des Unternehmens durch die von ihm beschäftigten benachteiligten Personen beeinträchtigt. Die GAV beschäftigt jedoch nicht ausschließlich objektiv benachteiligte Personen. Von ihren 58 Beschäftigten sind 14 objektiv benachteiligt, und weitere 29 fallen in die Kategorie der Langzeitarbeitslosen.

Die deutschen Behörden und die Beschwerdeführer vertreten unterschiedliche Auffassungen in der Frage, ob die Beihilfen in Form jährlicher Zuschüsse ausschließlich dem Ausgleich der Mehraufwendungen dienen oder ob sie der GAV einen unlauteren Wettbewerb ermöglichen. Die deutschen Behörden haben darauf hingewiesen, daß die Verwendung der Beihilfen gemäß dem Vertrag zwischen der Stadt Aachen und der GAV vom Jugendamt, von einem unabhängigen Berater und vom Rechnungsprüfungsamt kontrolliert wird. Die Wettbewerber behaupten, daß die GAV die Preise unterbietet.

Die von den deutschen Behörden vorgesehene dreifache Kontrolle muß gewährleisten, daß die jährlichen Zuschüsse nicht mißbräuchlich verwendet werden.

Die deutschen Behörden werden aufgefordert, sich davon zu vergewissern und nachzuweisen, daß diese Zuschüsse auf den Ausgleich der sozialen Mehrkosten begrenzt bleiben, wobei auch etwaige Vorteile aufgrund allgemeiner Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Kommission davon ausgehen, daß die Beihilfe zur Verwirklichung der fünften Empfehlung des Europäischen Rates von Essen beiträgt, wonach die Bemühungen um Arbeitsplätze für die von der Arbeitslosigkeit am meisten Betroffenen verstärkt werden müssen, ohne jedoch die

Handelsbedingungen in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise zu verändern. In diesem Fall könnte die in Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) vorgesehene Ausnahmebestimmung auf die jährlichen Zuschüsse angewandt werden.

Was den 1992 für den Bau einer Gewerbehalle gewährten Investitionszuschuß von 2,7 Millionen DM betrifft, so haben die deutschen Behörden weder einen Zusammenhang mit den sozialen Mehrkosten nachgewiesen noch der Kommission einen anderen Rechtfertigungsgrund genannt. Die Vereinbarkeit dieses Teils der Beihilfen ist daher fraglich und sollte nach Ansicht der Kommission ebenfalls in einem Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 geprüft werden.

Daher hat die Kommission beschlossen, wegen der Beihilfen von 3 183 832 DM, die der GAV seit 1992 unrechtmäßig gewährt wurden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens ihre Stellungnahme und etwaige sachdienliche Angaben zu der Beihilfe zu übermitteln.

Die Kommission erinnert Ihre Behörden an die aufschiebende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf die Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, der zufolge mißbräuchlich — d. h. ohne vorherige Anmeldung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag — gewährte Beihilfen von den begünstigten Unternehmen zurückgefordert werden können, einschließlich Zinsen, die ab dem Tag der Beihilfegewährung zu dem damals geltenden Bezugsszinssatz für die Ermittlung des Nettosubventionsäquivalents von Beihilfen berechnet werden.

Außerdem fordert die Kommission die deutschen Behörden auf, das begünstigte Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens zu unterrichten und davon in Kenntnis zu setzen, daß es unrechtmäßig empfangene Beihilfen gegebenenfalls zurückzahlen muß.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ebenfalls auffordern, ihre Stellungnahmen zu übermitteln.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre Stellungnahmen zu den betreffenden Maßnahmen binnen einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
GD IV.G.5,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden der Bundesregierung übermittelt.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 11/96 (ex N 1/96)

Deutschland

(96/C 144/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und Betroffenen über den Bau von zwei Kreuzfahrtschiffen für die malaysische Gesellschaft Genting International — Star Cruise**

Die Kommission hat die deutsche Regierung mit nachstehendem Schreiben von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des EG-Vertrags zu eröffnen:

„Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau hat die Kommission die Bundesregierung am 3. Januar 1996 über Fernschreiben aufgefordert, etwaige Beihilfen für den Bau der beiden obengenannten Kreuzfahrtschiffe mitzuteilen. Gleichzeitig hat die Kommission die finnische und die französische Regierung um entsprechende Informationen gebeten.

Die Bundesregierung hat daraufhin mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 19. Januar 1996, EB2 — 875850/4, das bei der Kommission am 19. Januar 1996 eingegangen ist, ein Beihilfevorhaben für den Bau der beiden Kreuzfahrtschiffe ‚Superstar Leo‘ und ‚Superstar Virgo‘ mitgeteilt.

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, wurde der Vertrag in Erwartung einer auftragsbezogenen Produktionsbeihilfe geschlossen. Die Bundesregierung hat hierzu der Kommission mitgeteilt, daß sie den betreffenden Auftrag in Form einer Beihilfe zugunsten der Meyer-Werft in Höhe von 6,5 % des Vertragswerts vor Beihilfe zu unterstützen gedenkt.

Eine französische Werft reichte ein Angebot zu einem Preis ein, der unter dem der deutschen Werft nach Abzug der Beihilfe lag, während das Preisangebot einer finnischen Werft die Preisforderung der deutschen Werft nach Abzug der Beihilfe überschritt. Das finnische Angebot wäre niedriger gewesen als das deutsche Angebot, wenn die deutsche Werft keine Beihilfe erhalten hätte. Nach Auskunft der französischen und der finnischen Behörden sind für die Angebote aus diesen Ländern keine Beihilfen gewährt worden.

Die Kommission verweist zunächst auf Artikel 4 Absatz 5 der Siebten Richtlinie, wonach sie auf Antrag eines Mitgliedstaats die vorherige Mitteilung der betreffenden Beihilfevorhaben verlangt und solche Vorhaben nicht ohne Genehmigung der Kommission durchgeführt werden können. Die Kommission stellt durch ihre Entscheidung sicher, daß die geplante Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, haben die beiden Mitbewerber aus der Europäischen Union ein Angebot vorgelegt, für das sie keine Beihilfe erhalten haben. Die Kommission kann zu diesem Zeitpunkt nicht feststellen, ob die Beihilfe die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, da ohne die Beihilfe das Angebot der finnischen Werft niedriger gewesen wäre (das französische Angebot ist auf jeden Fall niedriger); daher ist nicht auszuschließen, daß der Auftrag entweder an die finnische Werft oder die französische Werft vergeben worden wäre, wenn die deutsche Werft keine Beihilfe erhalten hätte.

Deshalb kann die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit Sicherheit ausschließen, daß die Beihilfe die Preisdifferenz zwischen der deutschen Werft und ihren Mitbewerbern so verringert hat, daß das deutsche Angebot für den Auftraggeber akzeptabel wurde.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung der Kommission mitgeteilt, daß sich auch Werften außerhalb der Europäischen Union um den Auftrag beworben haben.

Zu dem außergemeinschaftlichen Mitbewerber hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die japanische Werft Mitsubishi Heavy Industries große Anstrengungen unternommen habe, um in das Marktsegment der Kreuzfahrtschiffe einzudringen. Dabei soll die Preisforderung annähernd der der gemeinschaftlichen Anbieter entsprochen haben; die Förderung diene deshalb dem Zweck, einen Verlust dieses Auftrags an einen Konkurrenten außerhalb der Europäischen Union zu verhindern.

Die Bundesregierung hat zwar mitgeteilt, daß sich Dritte um den Auftrag bemüht haben, und die Kommission berücksichtigt durchaus die Tatsache, daß die europäische Schiffbauindustrie mit Südkorea und Japan in Wettbewerb steht, die in das Marktsegment der Kreuzfahrtschiffe eindringen wollen und sich deshalb häufig um solche Aufträge zu wettbewerbsfähigen Preisen im Vergleich zu den europäischen Werften bewerben; die Bundesregierung hat jedoch keine Angaben über das angebotene Angebot der japanischen Werft, z. B. Preisdaten, vorgelegt. Daher kann die Kommission nach den verfügbaren Informationen nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß die Beihilfe notwendig war, damit der Auftrag in der Europäischen Union verbleibt.

Die Kommission hat in dem Protokoll der Ratstagung vom 22. Dezember 1986 erklärt, daß sie bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 4 Absatz 5 auf Beihilfevorhaben für Werften in verschiedenen Mitgliedstaaten, die sich um denselben Auftrag bewerben, das Verfahren nach Artikel 93 EG-Vertrag anwenden und nur den niedrigsten Beihilfesatz zulassen wird, es sei denn, ein höherer Beihilfesatz im Rahmen der Höchstgrenze ist erforderlich, um zu gewährleisten, daß der Auftrag in der Gemeinschaft bleibt; auch wird sie nicht zulassen, daß dieser Auftrag in die Berechnung sonstiger Betriebsbeihilfen nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie einbezogen wird.

Außerdem hat die Bundesregierung der Kommission ein an sie gerichtetes Schreiben des Reeders (Star Cruise) übermittelt. In diesem Schreiben sind verschiedene Anhaltspunkte zu dem Vertrag für den Bau der beiden Kreuzfahrtschiffe enthalten.

Darin heißt es, daß Kværner-Masa im August 1995 wegen eines zu hohen Angebotspreises ausgeschieden ist; wie ausgeführt wird, war der Preis der finnischen Werft so hoch, daß der Auftrag nicht an sie vergeben worden wäre, selbst wenn sie einen erheblichen Preisnachlaß angeboten hätte.

Zu den Gründen für die Auftragsvergaben an die Meyer-Werft erklärt der Reeder, daß angesichts des fachlichen Know-hows und des professionellen Auftretens bei den Vorgesprächen und Verhandlungen über den Auftrag die Meyer-Werft den Ausschlag erhalten sollte, wenn der Preis in etwa den Angebotspreisen der konkurrierenden Werften entspreche. Bei einem Besuch in der Meyer-Werft war der Reeder besonders beeindruckt von dem hohen Effizienz- und Qualitätsstandard. Außerdem hat der Reeder berücksichtigt, daß die Meyer-Werft bereits umfangreiche Erfahrungen mit dem Bau von Schiffen für die indonesische Regierung gesammelt hat; auch gewann er den Eindruck, daß die Meyer-Werft Verständnis für die asiatische Kultur hat und bereit ist, im guten Glauben zu verhandeln, bevor der Vertrag geschlossen wird, und etwaige spätere Wünsche nach einer Änderung der Konzeption und Konstruktion der Schiffe entgegenkommend behandeln wird.

[...]

Zu den Wettbewerbern von außerhalb der Europäischen Union teilt der Reeder mit, daß die japanische Werft Mitsubishi als Alternative betrachtet wurde, da sie sehr wettbewerbsfähige Angebote für den Bau anderer Kreuzfahrtschiffe abgegeben hatte und über einschlägige Erfahrungen beim Bau von Kreuzfahrtschiffen verfügt. Allerdings kam der Reeder zu dem Schluß, daß sich die Wertsteigerung des japanischen Yen nachteilig auf die Preisfestsetzung in US-Dollar auswirkt, aber eine Abwertung des Yen diese Werft äußerst wettbewerbsfähig machen würde. Allerdings ist den europäischen Werften

nicht mitgeteilt worden, daß Mitsubishi als Alternative gehandelt wurde, da nicht in das laufende Submissionsverfahren eingegriffen werden sollte.

Falls die Meyer-Werft die Förderung nicht erhalten sollte — so der Reeder —, werde sich Star Cruise gezwungen sehen, entweder den Auftrag zu verschieben, bis die Preise in Europa auf ein angemessenes Niveau zurückfallen, oder die erste Generation der Schiffe in Fernost bauen zu lassen.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Aspekte dieses Falls kann die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Siebten Richtlinie über Beihilfen für den Schiffbau zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu dem Ergebnis gelangen, daß die von der Bundesregierung notifizierte Beihilfe für den fraglichen Auftrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Deshalb hat sie dagegen das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet.

Die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag hat aufschiebende Wirkung, so daß die geplante Beihilfe erst nach Genehmigung durch die Kommission gewährt werden darf. Jede Beihilfe, die unrechtmäßig, d. h. vor der abschließenden Entscheidung der Kommission, gewährt wird, muß möglicherweise von dem begünstigten Unternehmen nach den Verfahren und Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zurückgezahlt werden, insbesondere was die Verzugszinsen auf Forderungen des Staates anbetrifft, einschließlich der Zinsen für den Betrag der gewährten Beihilfe ab dem Tag der Zahlung entsprechend dem Prozentsatz des Bezugssatzes, der für die Berechnung des Nettosubventionsäquivalents der verschiedenen Arten von Beihilfen in diesem Mitgliedstaat angewandt wird.

Die Bundesregierung erhält hiermit Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats ab dem Datum dieses Schreibens zu dem Vorgang zu äußern.

Eine Kopie dieses Schreibens wird den anderen beteiligten Mitgliedstaaten, in diesem Fall Finnland und Frankreich, übermittelt; außerdem wird das Schreiben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Ebenso wird der EFTA-Überwachungsbehörde eine Kopie dieses Schreibens zugeleitet. [...]"

Die Kommission gibt hiermit den anderen Mitgliedstaaten und Betroffenen Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung zu den fraglichen Maßnahmen zu äußern. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden der deutschen Regierung übermittelt.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Gleichbehandlung⁽¹⁾

(96/C 144/08)

KOM(96) 77 endg.

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. März 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gleichbehandlung ist nicht wie bisher nur bei der Einstellung zu gewährleisten, sondern grundsätzlich in den für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften geltenden Statutsvorschriften und Regelungen zu verankern.

Die Organe der Gemeinschaften sind aufgefordert, einvernehmlich die positiven Maßnahmen festzulegen, mit denen die Chancengleichheit von Beamtinnen und Beamten in den durch das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten abgedeckten Bereichen gefördert werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 1a

(1) Unbeschadet der besonderen einschlägigen Bestimmungen, die einen bestimmten Personenstand voraussetzen, haben die Beamten in den Fällen, in denen das Statut Anwendung findet, Recht auf Gleichbehandlung ohne unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund der Rasse, ihrer politischen, philosophischen oder religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung.

(2) Die Organe legen nach Stellungnahme des Statuts beim Rat einvernehmlich die Maßnahmen und Aktionen fest, die zur Chancengleichheit von Beamtinnen und Beamten in den durch das Statut abgedeckten Bereichen beitragen. Sie erlassen zu diesem Zweck die entsprechenden Vorschriften, insbesondere um den faktischen Ungleichheiten, die die Chancen der Frauen in den durch das Statut abgedeckten Bereichen beeinträchtigen, zu beseitigen.“

2. Artikel 27 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Beamten werden ungeachtet der Rasse, ihrer politischen, philosophischen und religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung und unbeschadet ihres Personenstands und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt.“

Artikel 2

Die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften werden wie folgt geändert:

1. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1a, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 7 des Statuts betreffend die Einteilung der Dienstposten nach Laufbahngruppen, Sonderlaufbahn und Besoldungsgruppen sowie die Gleichbehandlung und Verwendung der Beamten gelten entsprechend.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 104 vom 15. 4. 1993, S. 13.

2. Artikel 12 Absatz 1 zweiter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Bediensteten auf Zeit werden ungeachtet der Rasse, ihrer politischen, philosophischen und religiösen Überzeugung, ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung und unbeschadet ihres Personenzustands und ihrer familiären Verhältnisse ausgewählt.“

3. Dem Artikel 53 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Artikel 1a des Statuts betreffend die Gleichbehandlung der Beamten gilt entsprechend.“

4. Artikel 83 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1a, Artikel 11, Artikel 12 erster Unterabsatz, Artikel 14, Artikel 16 erster Unterabsatz, Artikel 17,

Artikel 19, Artikel 22, Artikel 23 erster und zweiter Unterabsatz und Artikel 25 zweiter Unterabsatz des Statuts betreffend die Rechte und Pflichten des Beamten sowie Artikel 90 und 91 des Statuts betreffend den Beschwerdeweg und den Rechtsschutz gelten entsprechend.“

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
